

# INFORMATIONEN DES BEZIRKSPERSONALRATS

## GYMNASIEN

### AM REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

XIII/7 - 01/2023

November 2023

**Bitte durch Aushang dem Kollegium zur Kenntnis geben!**

#### **Inhalt**

1)	A14 Beförderungen	2
2)	AUV – Außerunterrichtliche Veranstaltungen	2
3)	ZLV – Ziel- und Leistungsvereinbarung	4
4)	Unterrichtsmitschau	4
5)	Versetzungen aus persönlichen Gründen – Unterstützung durch den BPR	5
6)	Neue Bezirksvertrauenspersonen am Regierungspräsidium Karlsruhe	7

#### **Verteiler:**

Von den Mitteilungen des BPR Gymnasien am Regierungspräsidium Karlsruhe erhalten die

- Örtlichen Personalräte an öffentlichen und privaten Gymnasien im Regierungspräsidium KA	je 2
- Beauftragte für Chancengleichheit an den Gymnasien im Regierungspräsidium KA	je 1
- Örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten	je 1
- Schulleitungen im Regierungspräsidium KA	je 1
- Bezirkspersonalräte Gymnasien bei den Regierungspräsidien S, FR, Tü	je 12
- Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren HD und KA	je 3 Exemplar(e)

**Bezirkspersonalrat für Gymnasien beim Regierungspräsidium Karlsruhe  
Postfach 76249 Karlsruhe**

**Geschäftsstelle/Tagung: Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe,  
Geschäftsstelle: Frau Sattler (Zimmer 303); Tel.: 0721/926-4754,  
Fax: 0721/93340267**

**Vorsitzender: Björn Sieper  
e-Mail: [bjorn.sieper@rpk.bwl.de](mailto:bjorn.sieper@rpk.bwl.de) Telefon: 0721/926-4699 (Zimmer 309)**

## 1) A14 Beförderungen

Im Oktoberverfahren konnten insgesamt 27 Kolleginnen und Kollegen befördert werden. Dabei konnten 2 Kolleginnen und Kollegen mit einer Note der Beurteilung von 2,0, 10 mit einer Note von 1,5 und 15 mit einer Note von 1,0 befördert werden.

Berücksichtigt werden konnten alle Kolleginnen und Kollegen bis einschließlich des Jahrgangs 2004. Darüber hinaus konnten alle Kolleginnen und Kollegen der Jahrgänge bis 2007, Geburtsjahr 1974, mit einer Beurteilung von 1,0 im laufenden Verfahren berücksichtigt werden.

Im nunmehr eigenständigen Verfahren der Beförderung an Privat- und Auslandsschulen konnten unter Anwendung analoger Kriterien 5 Kolleginnen und Kollegen mit einer Note von 1,0 aus den Jahrgängen bis 2009 bis Geburtsdatum 01/1972 befördert werden.

Derzeit sind noch weitere 67 Kolleginnen und Kollegen mit einer Note der Beurteilung von 1,0 in geöffneten Jahrgängen, die auf eine Beförderung warten.

Im kommenden Ausschreibungsverfahren werden 16 Schulen eine Stelle ausschreiben können. Aufgrund der niedrigen Zahl kommt es in diesem Jahr erstmalig dazu, dass eine Schule im 6. Jahr keine Stelle ausschreiben konnte.

## 2) AUV – Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Das Thema beschäftigt die Kollegien aktuell sehr, denn mit dem Schreiben des RPK vom 26.09.2023 mit dem Betreff: „Organisation und Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen Vertragsabschlüsse mit Reiseveranstaltern, Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen sowie sonstigen Dienstleistern“ wurden die Kolleginnen und Kollegen aufgefordert, nachstehende Vollmacht von den Eltern unterzeichnen zu lassen:

*„Ich/Wir bevollmächtige/n <Vor – und Nachname (organisierende Lehrkraft)> als meine(n) /unserer(n) Vertreter(in) in meinem/unserem Namen die Durchführung o.g. Veranstaltung/Klassenfahrt erforderlichen Verträge abzuschließen.*

*Ich/ Wir erklären hiermit, dass der/die oben genannte Bevollmächtigte befugt ist, alle mit diesem Rechtsgeschäft im Zusammenhang stehenden erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen und in meinem/unserem Namen Erklärungen abzugeben. Ebenso ist der/die Bevollmächtigte zur Entgegennahme der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Unterlagen berechtigt.*

*Die Gültigkeit dieser Vollmacht ist einmalig und auf das zu tätigende Rechtsgeschäft begrenzt.“*

Am 24.10.2023 erreichte Sie über die Schulen eine rechtssichere Mustervollmacht vom Kultusministerium für die Erziehungsberechtigten zur Durchführung von AUVs. **Allerdings sind trotz dieser Mustervollmacht**

**und den Informationen des Kultusministeriums und der Regierungspräsidien noch weitere wichtige Rahmenbedingungen einzuhalten, die wir Ihnen hier erläutern möchten:**

- 1.) Lassen Sie diese Mustervollmacht des KM auf jeden Fall unterzeichnen!
- 2.) Bitte achten Sie darauf, dass Sie im Vertrag/den AGBs mit dem Reiseunternehmen **keinen Pausus/Klausel** haben, der Sie als Vertragspartner nennt.  
Bestehen Sie auf einen solchen Vertrag, denn sonst bleiben Sie rechtlich immer noch der Vertragspartner (und damit bleibt die Haftung bei Ihnen als Person).
- 3.) Weisen Sie die Erziehungsberechtigten strikt darauf hin, dass sie keine Person mitnehmen, die bis zur Stornofrist nicht bezahlt hat, so können dann auch keine Kosten für Sie entstehen. Machen Sie hiervon keine Ausnahmen!

**Informationen zur Einrichtung von Schulkonten auf der Ebene des Kultusministeriums stehen noch aus.**

Falls nach unseren Hinweisen noch Unklarheiten bestehen sollten, bitten Sie Ihre Schulleitung die entsprechenden Juristen im RP zu kontaktieren.

Für uns im BPR bleiben mindestens noch folgende Fragen offen:

- 1.) Wie geht man mit einer Buchung von Reisen für Klassen um, die es noch nicht an der Schule gibt (neue 5er)? Wie kann man im Namen von Personen, die noch nicht feststehen, ein Vertragsgeschäft eingehen? In diesem Fall ist faktisch die Erteilung einer Vollmacht vorab nicht möglich.
- 2.) Lehrkräfte sollen ein „zweckgebundenes Konto“ für Zahlungen von Eltern verwenden: Wer kommt für anfallende Kontoführungsgebühren auf?
- 3.) Wie soll mit vorgeschriebenen Vertragsbedingungen von Anbietern, die die persönliche Haftung der Lehrkraft fordern, umgegangen werden?
- 4.) Was geschieht mit Pauschalverträgen wie zum Beispiel mit Busunternehmen?

### **3) ZLV – Ziel- und Leistungsvereinbarung**

Die Qualitätsdebatte an den Schulen bleibt bestehen und als Konsequenzen daraus wurden vom IBBW Erhebungen und vom ZSL zentralisierte Fortbildungen eingeführt. Als Fortsetzung bzw. Weiterentwicklung dieses Prozesses und der Verbesserung der Qualität und deren Ergebnisse steht die datengestützte Schulentwicklung, in der es Erhebungen gibt wie z.B. Lernstand 5 oder VERA 8.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse, die im Datenblatt der einzelnen Schulen festgehalten sind, sollen in Absprache mit den RPen Ziel- und Leistungsvereinbarungen getroffen werden.

Drei Ziele sollen dabei landesweit verfolgt werden:

- 1.) Die Schulentwicklung vor Ort soll vorangebracht werden.
- 2.) Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards nicht erreichen, soll gesenkt werden.
- 3.) Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die den Optimal-Standard erreichen können, soll vergrößert werden.

Mögliche Gelingensfaktoren, Verbesserungen, deren Implementierung oder Förderprogramme werden durch Fachberater vor Ort direkt an den Schulen ausgelotet. Vieles davon wird bereits an den Schulen vorhanden sein.

Eine Grundlage für die ZLV stellt das Schuldatenblatt dar, das den Schulleitungen über erhobene Daten, wie z.B. die Ergebnisse von VERA, der Abiturschnitte oder Ähnliches Informationen über ihre Schule geben soll.

### **4) Unterrichtsmitschau**

Im Rahmen von Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird das Konzept der „Unterrichtsmitschau“ an den Gymnasien im RPK eingeführt. Dabei ist das Schuljahr 2023/24 als Testphase vorgesehen.

Das Konzept stützt sich auf die KMK-Standards für die Professionalität im Lehrberuf aus dem Jahr 2004, die u.a. beinhalten, dass Lehrkräfte in ihrem Beruf lebenslang lernen und ihre „Kompetenzen ständig weiterentwickeln“. Die Schulaufsicht erhofft sich davon einen Austausch über Merkmale guten Unterrichts sowie eine Weiterentwicklung des Unterrichts. Die Unterrichtsmitschau soll ohne Bewertung auskommen und nicht in eine dienstliche Beurteilung oder die Personalakte eingehen.

Im Moment setzt das RP noch darauf, dass Lehrkräfte sich freiwillig für eine Unterrichtsmitschau melden.

Konkret kommt ein Fachberater oder eine Fachberaterin der Schulaufsicht (FBA) an die Schule vor Ort, wo der Unterricht dieser Lehrkraft besucht und besprochen wird. Die Besprechung kann im Rahmen einer Dienst-

besprechung mit der ganzen Fachschaft der Schule oder aber einzeln stattfinden. Teilweise werden Vorgespräche angeboten. Es gibt zudem Fachbereiche, in denen die Möglichkeit besteht, dass mehrere Lehrkräfte gemeinsam eine Unterrichtsstunde vorbereiten.

Auf Rückfrage bezüglich des Turnus, in dem die FBA die Unterrichtsmitschau an den einzelnen Schulen durchführen werden, erhielt der BPR einerseits die Auskunft, dass pro Fachbereich ein Besuch an einer Schule pro Jahr vorgesehen sei, andererseits gibt es Fachbereiche, in denen angekündigt wurde, dass jede Schule einmal pro Jahr besucht werden soll. Auch wird einerseits betont, dass die Mitschau auf Augenhöhe und bewertungsfrei erfolgen soll, andererseits wird in einzelnen Sprengelsitzungen klar geäußert, sie diene der Kontrolle.

Es fallen also aktuell die Konzepte für die einzelnen Fächer unterschiedlich aus, ein einheitliches Vorgehen der Fachberaterinnen und Fachberater über die verschiedenen Fachschaften hinweg gibt es nicht. Fachspezifische Informationen erhalten Lehrkräfte in den Sprengelsitzungen.

An den Schulen sollte darauf geachtet werden, dass die Freiwilligkeit bei der Unterrichtsmitschau gewahrt bleibt und dass das Format nicht dazu genutzt wird, gezielt Schwächen aufzudecken oder Lehrkräfte zu disziplinieren.

In der aktuellen Situation, in der die Lehrkräfte an den Gymnasien sowieso durch eine immer größer werdende Aufgabenverdichtung, durch den IQB-Prozess, durch die Digitalisierung, durch die Schulentwicklung und immer noch durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Schülerinnen und Schüler belastet sind, hält der BPR die Einführung einer weiteren Neuerung nicht für sinnvoll. Lehrerinnen und Lehrer brauchen dringend mehr Ruhe und Verlässlichkeit im System.

## **5) Versetzungen aus persönlichen Gründen – Unterstützung durch den BPR**

Für eine Unterstützung Ihres Versetzungsantrags durch den BPR, schicken Sie bitte bis spätestens Ende Januar 2024 eine Mail an den BPR-Vorsitzenden, Herrn Björn Sieper ([bjoern.sieper@rpk.bwl.de](mailto:bjoern.sieper@rpk.bwl.de)). Diese Mail sollte folgende Anhänge enthalten:

- die PDF-Datei des STEWI-Belegausdrucks (der Antrag muss bis 8.1.2024 gestellt sein)
- das Unterstützungsformular des BPR:  
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt7/Seiten/Interessenvertretung.aspx>
- evtl. eine gesonderte Begründung

Bitte schicken Sie wo möglich alle Unterlagen in digitaler Form und verzichten Sie auf handschriftliche Dokumente.

Eine Unterstützung Ihres Versetzungswunsches gegenüber den Personalreferenten ist nur möglich, wenn uns beide Dateien vorliegen.

Bei Anträgen, die sich auf Versetzungen in andere Regierungsbezirke beziehen, empfiehlt es sich sehr, den dortigen BPR zu kontaktieren, da in diesen Fällen der BPR Karlsruhe lediglich die Freigabe der Antragstellenden unterstützen kann, das Hauptaugenmerk aber auf der Aufnahme durch den jeweiligen Regierungsbezirk liegt. Daher sollten Sie unbedingt zusätzlich kontaktieren:

- für Versetzungen in das RP Freiburg: [joachim.schroeder@rpf.bwl.de](mailto:joachim.schroeder@rpf.bwl.de)
- für Versetzungen in das RP Tübingen: [cord.santelmann@rpt.bwl.de](mailto:cord.santelmann@rpt.bwl.de)
- für Versetzungen in das RP Stuttgart: [edelgard.jauch@rps.bwl.de](mailto:edelgard.jauch@rps.bwl.de)

Diese Anträge leiten wir auch an den HPR zur Unterstützung weiter.

Bei Versetzungsanträgen in andere Bundesländer, das sogenannte Länderaustauschverfahren (LTV), richten Sie Ihre Anträge auch an [barbara.becker@km.kv.bwl.de](mailto:barbara.becker@km.kv.bwl.de), die im HPR für LTV-Anträge zuständig ist. Auch hier empfiehlt es sich, den jeweils zuständigen Personalrat des Bundeslandes, in das Sie versetzt werden wollen, zu kontaktieren.

Sie können sich, sofern Sie nicht bereits A14 sind, parallel auf ausgeschriebene A14-Stellen in Ihrer Zielregion bewerben, auch eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen im Rahmen der Einstellung ist möglich. In diesem Jahr war zudem eine Bewerbung für den Einstellungstermin im November bis 6.11. möglich. Sollten Sie für diesen vorgezogenen Einstellungstermin einen Versetzungsantrag gestellt haben, so müssen Sie zum regulären Versetzungstermin einen neuen Antrag stellen.

Leider können trotz unserer Unterstützung nicht alle Versetzungswünsche erfüllt werden, da sich die Versetzungsentscheidungen des RP primär am Bedarf der Schulen orientieren. Ein Rechtsanspruch auf Versetzung besteht nicht. Die Chancen auf eine Versetzung erhöhen sich, wenn Sie einen möglichst weiträumigen Umkreis in Ihren Versetzungsantrag eintragen. Eine spätere Ausweitung der Ortswünsche ist nicht möglich. Bitte geben Sie unbedingt explizit an, falls Sie sich eine Versetzung an einzelne Orte oder Schulen in dem gewünschten Bereich nicht vorstellen können.

Nennen Sie bitte alle Beweggründe, die für Ihren Antrag sprechen (insbesondere Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Familienzusammenführung mit Kindern). Versetzungsanträge, die vor Ablauf von 3 Jahren nach der Ersteinstellung gestellt werden, werden vom RP in der Regel nicht berücksichtigt.

Schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen sollten zusätzlich die BVP ([clemens.haag@rpk.bwl.de](mailto:clemens.haag@rpk.bwl.de)) um Unterstützung bitten.

Bitte beachten Sie auch die auf der oben genannten Homepage des BPR eingestellten früheren Beiträge zum Thema Versetzungen. Im BPR-Info vom Oktober 2020 wird z.B. genau beschrieben, was man bei der Eingabe von Ortswünschen noch beachten muss.

## **6) Neue Bezirksvertrauenspersonen am Regierungspräsidium Karlsruhe**

Seit dem 1. August 2023 hat Herr Clemens Haag das Amt von Frau Andrea Zurell als Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten für den Bereich Gymnasien übernommen. Seine erste Stellvertreterin ist Frau Antje Bachmann.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

[clemens.haag@rpk.bwl.de](mailto:clemens.haag@rpk.bwl.de) 0721 926-4887

[antje.bachmann@rpk.bwl.de](mailto:antje.bachmann@rpk.bwl.de) 0721 926-8894

Und bitte nicht vergessen:

Unsere Fortbildung für Vertrauenspersonen schwerbehinderter Lehrkräfte an Gymnasien findet vom 05.-07.02.2024 in Gültstein statt.